SAXONIA®
EDELMETALLE

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Stand: September 2018

1. Ausschließliche Geltung
Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als Bestandteil aller Verkaufs- und Liefergeschäfte einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen. Hinweisen des Kunden auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird hiermit generell widersprochen; einer besonderen Zurückweisung bedarf es nicht. Abweichende Vereinbarungen und Zusagen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote und Vertrag
Unsere Angebote sind freibleibend, andere Vereinbarungen sind zulässig. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. In diesem Zusammenhang gelten auch Rechnungen und Lieferscheine als schriftliche Bestätigung. Sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich etwas anderes mitteilt, liefert der Verkäufer im Rahmen der DIN zulässigen Toleranzen. Existiert keine DIN, erfolgt die Lieferung im Rahmen abgestimmter Toleranzen, die gesondert zu vereinbaren sind.

3. Preise
Die im Vertrag vereinbarten Preise gelten zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Fracht-, Versand- und Verpackungskosten.
Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
Unsere Rechnungen über Herstellpreise sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder nach 30Tagen ohne Abzug auszugleichen, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind. Skonto wird nur gewährt, wenn keine älteren Zahlungsverpflichtungen bestehen.
Das Edelmetall ist sofort zu bezahlen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Skonto wird bei Edelmetall nicht gewährt.
Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen zu Lasten des Käufers angenommen.
Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist berechnen wir vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe von 5 % p. a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferung, Lieferzeit
Lieferfristen und Termine bezeichnen stets nur den Lieferzeitpunkt ab Werk. Sie gelten als erfüllt durch Absendung der Ware oder Anzeige der Versandbereitschaft innerhalb einer Frist.
Der Beginn der vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass alle vom Kunden zu übergebenden und zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen, Informationen, Materialien sowie alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse dem Verkäufer rechtzeitig und mit dem erforderlichen Inhalt oder in der vereinbarten Beschaffenheit übergeben werden.
Der Verkäufer kommt nicht in Verzug, wenn durch höhere Gewalt und/oder andere unvorhergesehene Hindernisse wie z. B. Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung usw., Liefertermine bzw. -fristen nicht eingehalten werden.

5. Eigentumsvorbehalt
Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtforderung Eigentum des Lieferers (Vorbehaltsware). Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Bezahlung.
Der Kunde ist zur Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, soweit er die vereinbarten vertraglichen Pflichten termingerecht erfüllt.
Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Soweit unser Vorbehaltseigentum durch Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren erlischt, überträgt der Kunde uns hiermit das Miteigentum an der einheitlichen Sache entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der übrigen Materialien und der Herstellungskosten. Die einheitliche Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware.
Bis zur Veräußerung verwahrt der Kunde die Vorbehaltsware für uns sorgfältig und unentgeltlich. Die aus Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche tritt der Kunde in vollem Umfange bzw. Miteigentum gemäß dem vorstehenden Absatz entsprechend anteilig hiermit sicherungshalber einschließlich sämtlicher Nebenrechte an uns ab.
Soweit die gegen seinen Abnehmer gerichteten Forderungen des Kunden in ein Kontokorrentverhältnis eingestellt werden, sind hiermit sämtliche Saldoforderungen aus dem Kontokorrent bis zur Höhe des Betrages abgetreten, der der ursprünglichen kontokorrentgebundenen Forderung für die Vorbehaltsware entspricht. Die vorgenannten Abtretungen nehmen wir hiermit an.
Der Kunde ist bis auf weiteres ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für uns einzuziehen. Wir können diese Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Vermögensverfall gerät oder sonstigen Verpflichtungen uns gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt.
Soweit Zahlungsverzug des Kunden oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse vorliegt, sind wir auch berechtigt, die Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die Ausübung dieser Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
Darüber hinaus können wir unter den vorgenannten Bedingungen vom Kunden verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner nebst den zum Einzug erforderlichen Angaben unverzüglich mitteilt.
Soweit der Wert der vorstehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl Sicherheiten freigeben.
Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware wird der Kunde unseren Eigentumsvorbehalt herausstellen und uns unverzüglich soweit unterrichten, dass wir unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt den Dritten gegenüber wahrnehmen können.
Bei Zahlungsverzug des Kunden sowie im Falle des Bekannt werden sonstiger, seiner Kreditwürdigkeit ernsthaft in Frage stellender Umstände sind wir berechtigt, seine sämtlichen aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Zahlungsverpflichtungen sofort fällig zu stellen, die Erfüllung bestehender Lieferverpflichtungen kann unbeschadet sonstiger Rechte bis zum Ausgleich fälliger Forderungen von Vorauszahlungen abhängig gemacht werden.
Haftungsausschlüsse nach diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht für die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

6. Erfüllungsort
Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers. Sofern nichts anders vereinbart wurde, versichert der Verkäufer die Sendung zu eigenen Gunsten auf Kosten des Kunden gegen übliche Transportrisiken.
Der Verkäufer ist SLVS Verzichtskunde.

7. Gewährleistung
Weist die Ware einen vom Verkäufer zu vertretenden Mangel auf, so steht dem Käufer innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Übergabe der Sache das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Dem Verkäufer steht das Wahlrecht zwischen Ersatzlieferung oder Nachbesserung – insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit – zu. Schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehl, so kann der Käufer Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
Mängelrügen bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde ohne Bestätigung des Verkäufers selbst oder durch Dritte nachbessert oder durch unsachgemäße Behandlung die Tauglichkeit der Ware beeinträchtigt wird.
Besondere Eigenschaften der Ware/Leistung sichert der Verkäufer im Übrigen – soweit nicht schriftlich vereinbart – nicht zu. Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen den Verkäufer, den gesetzlichen Vertreter oder den Erfüllungsgehilfen, auch bei Schäden, die nicht an der Ware/Leistung selbst entstehen, wie z. B. unerlaubter Handlung, Verschulden bei Vertragsabschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder aber sie dürfen von Rechts wegen nicht ausgeschlossen werden.

8. Gerichtsstand
Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist Chemnitz.

9. Sonstiges
Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihn betreffende Daten für die Auftragsabwicklung und Verkaufsstatistik gespeichert und bearbeitet sowie ggf. Kreditschutzorganisationen übermittelt werden.

Für das Führen von Edelmetallgewichtskonten werden gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen infolge anders lautender gesetzlicher Regelungen oder abweichender Rechtssprechung gilt mit dem Käufer vereinbart, dass die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen in ihrer Gesamtheit nicht berührt wird.